

Ausrichtervertrag Deutsche Senioren-Meisterschaften Spielsaison 2012/2013

Zwischen der **Vermarktungsgesellschaft Badminton Deutschland mbH**, Südstraße 25 a, 45470 Mülheim an der Ruhr, ☎ 0208/360834, 📠 0208/380122, E-Mail: vbd-thomas@web.de, vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Ulrike Thomas, (im folgenden Veranstalter genannt)

und

Ausrichter (Verein / Agentur), Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, ☎ 0123/456789, 📠 0123/456780, E-Mail: heinz.mustermann@abc.de, vertreten durch Bezeichnung (1. Vorsitzender o.ä.) Heinz Mustermann (im folgenden Ausrichter genannt),

wird zwecks Übernahme der Ausrichtung der nachfolgend aufgeführten Veranstaltung

Maßnahme: 26. Deutsche Senioren-Meisterschaften 2013

Austragungszeit: Freitag bis Sonntag, 10.-12.05.2013

Austragungsort: **Name der Halle**
Straße
PLZ Ort
☎

dieser Vertrag geschlossen.

1. Bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieser VBD-Veranstaltung sind die Rechtsstellungen von Veranstalter und Ausrichter zu berücksichtigen.
2. Soweit in diesem Vertrag nicht besonders vermerkt, gelten ferner die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie die Spielregeln des Deutschen Badminton-Verbandes e.V. (DBV) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Ausrichter verpflichtet sich, die Veranstaltung zum o.g. Zeitpunkt nach den Richtlinien dieses Vertrages auszurichten. Der BLV, in dessen Bereich die Veranstaltung stattfindet, stellt auf seine Kosten einen Vertreter, der den Ausrichter bei der vertragsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unterstützt.
4. Den Turnierausschuss gemäß DBV-Turnierordnung bestimmt der Veranstalter; soweit diese Personen einem DBV-Organ angehören, trägt der Veranstalter grundsätzlich auch deren Kosten.
5. Der Referee wird vom Veranstalter eingesetzt, die Kosten trägt der Ausrichter.
6. Dem DBV-Ausschuss für Wettkampfsport Referat Spielbetrieb O 19 obliegt die Verantwortung für die sportliche Abwicklung (Ausschreibung, Auslosung, Zeitplan). Er ist für diesen Bereich erstinstanzliches Rechtsorgan. Befugnisse des Referees bleiben hiervon unberührt.
7. Die Turnierleitung wird vom Ausrichter gestellt, der auch die dafür erforderlichen Kosten zu tragen hat. Die sportfachliche Aufsicht über die Turnierleitung obliegt dem Turnierausschuss.

8. Die Höhe des Meldegeldes wird von VBD festgelegt. Es beträgt 8 EUR je Teilnehmer/in und Disziplin. Das Meldegeld verbleibt beim Ausrichter. Es wird während der Veranstaltung durch den Ausrichter eingezogen.
9. Der Veranstalter (VBD) ist, aufgrund eines Vertrages mit dem DBV, Inhaber der „Wirtschaftlichen Nutzung“ dieser Sportveranstaltung, die sowohl die Veranstalterrechte als auch die Werberechte und Werbemöglichkeiten an und mit dieser Sportveranstaltung beinhaltet.
Die Werbung für die Veranstaltung obliegt dem Ausrichter. Die Werbung mit der Veranstaltung, insbesondere die Nutzung der Werberechte und Werbemöglichkeiten gemäß der erfolgten Ausschreibung zur Bewerbung um die Ausrichtung, ist dem Veranstalter vorbehalten. Dieser überträgt dem Ausrichter hiermit diese Werberechte und -möglichkeiten, wobei es dem Ausrichter freigestellt ist, diese erworbenen Werberechte entweder selber zu nutzen oder aber, kostenfrei oder kostenpflichtig, an Dritte weiterzuveräußern. Ausgenommen sind die folgenden Werberechte und –möglichkeiten, die die VBD ihrerseits selber nutzen oder aber, kostenfrei oder kostenpflichtig, an Dritte weiterveräußern kann:
 - 9.1. Angemessene Standfläche an exponierter Stelle im Hallenfoyer für einen Werbe-, Verkaufs- und/oder Präsentationsstand während der gesamten Dauer der Veranstaltung. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, davon Gebrauch zu machen. Die Standfläche soll nicht weniger als 6 qm und nicht mehr als 10 qm betragen. Für den Fall der Inanspruchnahme der Standfläche wird der Veranstalter den Ausrichter spätestens 6 Kalenderwochen vor der Veranstaltung schriftlich unterrichten.
 - 9.2. 1/1 Seite schwarz/weiß im Innenteil des Programmheftes für die o.g. Veranstaltung, sofern der Ausrichter ein Programmheft herausgibt. Der Ausrichter wird den Veranstalter spätestens 8 Kalenderwochen vor der Veranstaltung schriftlich unterrichten, ob ein Programmheft herausgegeben wird. Falls der Ausrichter kein Programmheft herausgibt, kann dies die VBD auf ihre Kosten übernehmen.
 - 9.3. Platz für 2 „Logowerbungen“ auf dem Veranstaltungsplakat, sofern der Ausrichter ein solches erstellt und für seine Veranstaltungswerbung einsetzt. Der Ausrichter wird den Veranstalter spätestens 8 Kalenderwochen vor der Veranstaltung schriftlich unterrichten, ob ein Veranstaltungsplakat erstellt und eingesetzt wird. Größe und Platzierung dieser Logowerbungen werden bis spätestens 1 Kalenderwoche vor Druck des Veranstaltungsplakates zwischen Veranstalter und Ausrichter einvernehmlich festgelegt. Falls der Ausrichter kein Plakat herausgibt, kann dies die VBD auf ihre Kosten übernehmen.
 - 9.4. Platz für 2 „Logowerbungen“ (Banner) auf der Internet-Seite, sofern der Ausrichter eine solche erstellt und für seine Veranstaltungswerbung einsetzt.
10. Zudem verbleiben folgende Rechte beim Veranstalter: Fernsehrechte, Rundfunkrechte und Internetrechte (Online-Rechte) – siehe Anlage 2.
11. Der Ausrichter zahlt an VBD für den Erwerb der vorstehenden Werberechte und Werbemöglichkeiten einen Betrag von **1.200 Euro netto**, also zuzüglich jeweils gültiger, gesetzlicher Mehrwertsteuer, fällig drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn gegen Rechnungsstellung. Mit dieser Zahlung sind alle Ansprüche von VBD an den Ausrichter zu den lfd. Nrn. 9. und 10. des Vertrages abgegolten.

12. Für die Veranstaltung wurde die Naturfederballmarke WILSON vom Veranstalter bestimmt. Der Ausrichter ist verpflichtet, den Topball der Fa. WILSON als Naturfederballsorte für diese Veranstaltung zu benutzen, sofern für die Spielsaison zugelassen worden ist. Der Ausrichter übernimmt die Beschaffung der Bälle, deren Verkauf und die Ausgabe. Er wird den Verkaufspreis/Dutzend, zu dem die Bälle während des Turniers den Teilnehmer/innen zum Kauf angeboten werden, so rechtzeitig dem Veranstalter mitteilen, dass er in die Ausschreibung zur Veröffentlichung der DBV-Veranstaltung im Amtlichen Veröffentlichungsblatt Badminton-Sport mit aufgenommen werden kann. Es müssen Bälle in ausreichender Menge und wenigstens 2 Geschwindigkeiten vorhanden sein.
Der Ausrichter stellt die Bälle für die Finalsspiele auf seine Kosten zur Verfügung.
13. Der Ausrichter hat auf seine Kosten für die gesamte Dauer der Veranstaltung einen Physiotherapeuten in der Austragungsstätte zur Verfügung zu stellen. Je Gruppe beträgt die Kostenbeteiligung 100 EUR.
14. Der Ausrichter hat im Sporthallenkomplex einen Besaitungsservice anzubieten, der von allen Teilnehmer/innen in Anspruch genommen werden kann.
15. Der Ausrichter ist organisatorisch (unter Einbindung des jeweiligen Landesverbandes), finanziell und personell für die Gestellung der erforderlichen Schiedsrichter/innen gemäß lfd. Nr. 24.11. und 24.12. des Vertrages zuständig.
16. Der Ausrichter hat für die Dauer des Turniers eine Cafeteria zu unterhalten und für ausreichende Sitzmöglichkeiten Sorge zu tragen. In der Cafeteria ist eine ausgewogene Auswahl an Speisen, u.a. sportlergerechte Speisen, anzubieten.
17. Die sachliche Zuständigkeit für die Presse- und Medienarbeit wird wie folgt geregelt:
 - 17.1. Dem Veranstalter obliegt es, die Veranstaltung den öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ARD und ZDF zur Übertragung anzubieten. Die sachliche Zuständigkeit für Kontakte mit den vorgenannten Fernsehanstalten sowie den Rundfunkanstalten und Rundfunksendern obliegt ausschließlich dem Veranstalter. Der Veranstalter hat die Möglichkeit, hinsichtlich der Veranstaltung entsprechende Absprachen vorzunehmen bzw. Werbevereinbarungen abzuschließen.
 - 17.2. Der Ausrichter ist zuständig für die Kontakte zu den Pressediensten sowie zur örtlichen und regionalen Tagespresse.
 - 17.3. Eine Pressekonferenz durch den Ausrichter kann nur nach Absprache mit dem Veranstalter abgehalten werden. Hierzu sind Vertreter des Veranstalters einzuladen.
 - 17.4. Mit einer Pressekonferenz verbundene Kosten trägt der Ausrichter.
 - 17.5. Zur Versorgung des Presseverteilers ist der Ausrichter verpflichtet, dem Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn ein Veranstaltungsheft kostenlos zur Verfügung zu stellen, ihm einen Ansprechpartner für Öffentlichkeitsarbeit zu benennen und unmittelbar nach Veranstaltungsende die vollständigen Ergebnisse (Turnierplan) sowie einen kurzen Kommentar (besondere Ereignisse, Zuschauerzahlen, Atmosphäre u.ä.) auf geeignete Weise (Fax, E-Mail, Internet) zu übermitteln.

18. Der Ausrichter übernimmt auf seine Kosten die Unterrichtung folgender Agenturen über die Endspiel- und Turnierergebnisse unverzüglich nach Ende der Veranstaltung, ggf. auch schon während der Veranstaltung über den Turnierablauf:

Deutsche Presse-Agentur GmbH (dpa)

Graf-Adolf-Platz 6

40213 Düsseldorf

☎ 0211/3803-0

☎ 0211/3803-120

E-Mail: duesseldorf@dpa.com

SPORT-INFORMATIONSDIENST (SID)

Redaktion

Hammfelddamm 10/Haus der Medien

41460 Neuss

☎ 02131/131-00

☎ 02131/131-113

E-Mail: redaktion@sid.de

DBV-Website

www.badminton.de

Martin Knupp

☎ 02171/32797

☎ 02171/733539

E-Mail: web-redaktion@badminton.de

19. Dem Ausrichter ist es überlassen, ein Eintrittsgeld zu erheben, das mit dem Veranstalter zu vereinbaren ist.
20. Für die Dauer der gesamten Veranstaltung hat der Ausrichter allen am Turnier teilnehmenden Spieler/innen, den offiziellen Vertreter/innen und Betreuer/innen der beteiligten Vereine oder Verbände kostenlosen Eintritt in die Sportstätte zu gewähren.
21. Die vom DBV ausgestellten Ausweise berechtigen zum freien Eintritt zu der Veranstaltung.
22. Der Veranstalter kann beim Ausrichter bei Bedarf bis zu 30 Frei- oder Ehrenkarten anfordern.
23. Die Austragungsstätte soll mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln gut erreichbar sein und aufgrund ihrer äußeren und inneren Beschaffenheit der Veranstaltung einen würdigen Rahmen geben.
24. Hinsichtlich der Hallen-, der Spielfeld- bzw. Schiedsrichteranforderungen gilt für den Ausrichter:
- | | |
|--|--------|
| 24.1. Mindestanzahl der Standardspielfelder | 11 |
| 24.2. Felder, ausgelegt mit Spielfeldmatten | nein |
| 24.3. Mindesthallenhöhe (Lichte Höhe) | 7,00 m |
| 24.4. Mindestabstand zwischen Seitenlinien zweier Spielfelder | 0,30 m |
| 24.5. Mindestabstand zwischen Seitenlinie und Wand | 0,30 m |
| 24.6. Mindestabstand zwischen den Grundlinien zweier Spielfelder | 1,30 m |

- | | |
|--|--|
| 24.7. Mindestabstand zwischen Grundlinie und einer Wand | 0,80 m |
| 24.8. Mindestabstand zwischen Grundlinie und einer Seitenlinie | 1,30 m |
| 24.9. Spielstandanzeige mit Bediener/innen | auf allen Feldern
bei allen Spielen |
| 24.10. Schiedsrichterstühle bzw. erhöhte Position | auf allen Feldern
bei allen Spielen |
| 24.11. Anzahl der Schiedsrichter/innen je Spielfeld | 2 |
| 24.12. Schiedsrichterqualifikation | mind. 50 % national |
| 24.13. Linienrichter/innen am Spielfeld | keine |
- 24.14. Wenn möglich, ist ein zusätzliches Einspielfeld einzurichten.
25. Innerhalb der unter lfd. Nr. 24.3. vorgeschriebenen Mindesthallenhöhe dürfen keine Hindernisse wie z.B. Sportgeräte, Beleuchtungskörper und andere Gegenstände über den Spielfeldern hängen.
26. Die Spielfläche muss fehlerfrei, rutschfest und deutlich erkennbar sein. Markierungen anderer Art, soweit vorhanden, sind, soweit es geht und vertretbar ist, abzudecken. Wenn möglich, ist ein zusätzliches Einspielfeld einzurichten.
27. Die Wände, die parallel zu den Spielfeldern zu verlaufen haben, sollen möglichst einfarbig sein. Besonders die Wände, in deren Richtung gespielt wird, sollen keine optische Beeinflussung der Spieler/innen verursachen. Das kann durch die Farbe der Wand ebenso geschehen wie durch Fahnen und Transparente.
28. Das Tages- und Kunstlicht muss den Spielraum ausreichend, gleichmäßig und blendungsfrei ausleuchten. Fenster und Lichtwände sind gegen Lichteinwirkung abzudunkeln.
29. Die Beheizung der Halle muss ohne hinderndes Gebläse gewährleistet sein.
30. Der Zuschauerraum muss deutlich und wirksam von der Spielfläche abgetrennt sein und einen ausreichenden Abstand aufweisen. Ein ausreichender Teil des Zuschauerraumes ist während des gesamten Turniers für die Teilnehmer/innen und deren Betreuer/innen zu reservieren. Ebenso ist sicherzustellen, dass für die Inhaber/innen von Ehren- oder Freikarten entsprechende Plätze eingeräumt werden.
31. Für die Teilnehmer/innen des Turniers müssen getrennte Umkleieräume und gut erreichbare Duschräume vorhanden sein. Zur Durchführung von physiotherapeutischen Maßnahmen ist ein geeigneter Raum mit Liege und fließendem Wasser einzurichten. Dieser Raum ist deutlich zu kennzeichnen.
32. Für den Turnierausschuss, die Schiedsrichter/innen (u.a. für Briefing/Debriefing) und ggf. den Sanitätsdienst ist je ein geeigneter Raum bereitzuhalten.

33. Für die Ausstattung der Halle - zusätzlich zu den Angaben im Ausrichtervertrag - ist der Ausrichter organisatorisch, personell und finanziell verantwortlich:
 - 33.1. Lautsprecheranlage bis in die Umkleide- und Duschräume sowie möglichst in den Massageraum.
 - 33.2. Spielfeldnummerierungen, Ausstattung der Spielfelder (siehe Merkblatt).
 - 33.3. Turnierübersicht für Zuschauer/innen und Teilnehmer/innen an einem für alle gut erreichbaren Platz mit Zeitplan.
 - 33.4. Stadtplan mit Markierung der Halle und der für die Teilnehmer/innen wichtigsten Hotels und sonstigen Einrichtungen (z.B. Restaurants, Supermarkt).
 - 33.5. Der Veranstalter stellt die für die Abwicklung des Turniers zu verwendende Software (Turniersoftware „Tournament Planner“) in der aktuellen Version. Für die Anwendung der Turniersoftware hat der Ausrichter auf seine Kosten einen entsprechenden Computer/Notebook/Drucker (auch zum Ausfüllen der vom Veranstalter gestellten Urkunden), Schiedsrichterzettel, Schreibutensilien in ausreichender Zahl und sonstiges Verbrauchsmaterial zur Verfügung zu stellen. Dieser Computer/Notebook muss der Turnierleitung zur Verfügung stehen und von dort aus bedient werden können. Dieser Computer/Notebook muss mit dem Internet verbunden sein, um die Ergebnisse über die Turniersoftware umgehend online zur Verfügung zu stellen.
 - 33.6. Zum Ausfüllen der Urkunde (siehe lfd. Nr. 33.5.) stellt der Ausrichter eine Person zur Verfügung.
34. Für die Dauer der Veranstaltung muss eine Verbindung mit dem Rettungsdienst vorhanden sein.
35. Dem Turnierausschuss ist die Möglichkeit einzuräumen, das Turnier von einem übersichtlichen Platz aus ungestört abwickeln zu können. Für die Turnierleitung muss ausreichend Personal vorhanden sein (Ansager/in, Schreiber/in, Ballausgeber/in, Ergebnisdienst).
36. Es ist ein Aufenthaltsbereich für Schiedsrichter/innen in der Halle einzurichten.
37. Der Ausrichter ist verpflichtet, Sonn- und Feiertagsgesetze hinsichtlich der Sportveranstaltungsdurchführung zu beachten und evtl. Ausnahmegenehmigungen einzuholen und dem Veranstalter nachzuweisen.
38. Plant der Ausrichter Einladungen und Empfänge, so ist dieses dem Veranstalter zwei Wochen vorher mit Ort, Zeit und Umfang mitzuteilen. Plant der Ausrichter am Samstagabend ein gemütliches Beisammensein (Vereinsfeier, Jubiläum o.ä.), bei dem die Sieger/innen geehrt werden sollen, so ist den Sportler/Innen freier Eintritt zu gewähren, die nur an der Siegerehrung teilnehmen wollen. Eine solche Siegerehrung hat bis 21.00 Uhr zu beginnen.
39. Der zuständige Landesverband erhält nach Unterzeichnung eine Kopie dieses Vertrages.
40. Alle anderen durch die Ausrichtung der Veranstaltung entstehenden und hier nicht besonders aufgeführten Kosten trägt der Ausrichter.

41. Veranstalter und Ausrichter verpflichten sich, diesen Vertrag vertraulich zu behandeln und ihn weder ganz noch teilweise Dritten (Ausnahme: DBV) zugänglich zu machen.
42. Abweichungen von Vertrag sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters möglich.
43. Vertragsergänzungen bzw. Vertragsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung aller Vertragspartner verzichtet werden.

Für den Veranstalter:

Für den Ausrichter:

..... Datum VBD-Geschäftsführerin Datum Vorstand nach § 26 BGB
		 Vorstand nach § 26 BGB

Anlagen

1. Merkblatt zur Durchführung von VBD-Veranstaltungen
2. Informationen zu Fernseh-, Rundfunk- und Online-Rechten

ANLAGE 1

Merkblatt zur Durchführung dieser VBD-Veranstaltung

1. Ausstattung

Halle	Spielfelder
Fahnen	Matten
Ergebnistafeln	Ständer
Auslosungen	Netze
Platz Spieler/in	Zähltafeln
Platz Turnierausschuss	Namensschilder/Länderkürzel
Platz Turnierleitung	Körbe für abgelegte Kleidung (4 pro Spielfeld)
Platz Referee	Behälter für abgespielte Bälle
Platz Schiedsrichter/in	Getränke
Platz Linienrichter/in	Schiedsrichterstühle
Siegerpodest	Feldumgrenzung
Masseur/in und Massageraum	wie Teppichboden - Reklamereiter - Blumen - Buchsbäume
Sanitätsdienst	Stühle und Platzierung Linienrichter/in
ärztliche Betreuung	Einspielfeld
Kopierer	(wenn in derselben Halle, Abgrenzung zu den Hauptfeldern)
Umkleideräume (Damen/Herren)	Trainingszeiten
Kantine	Spielfeldnummerierung
Kennzeichnung Spieler/in	Meßlatte 152,4 cm für Netze
Kennzeichnung Offizielle	Besen/Aufnehmer für Spielfeldreinigung
Abfalleimer	Lübecker Hüte

Turnierleitung/-Ausschuss

Platz (erhöht und nach Möglichkeit abgegrenzt)
Namensschilder
zusätzlicher Raum
Schirizettel und Unterlagen
Turnierbogen
Mikrofon (abschaltbar)
Karton für Ablage Schirizettel
Quittungsblocks (Startgeld/Bälle)

2. Ablauf

Eröffnung	Ablauf der Spiele
Dauer	Ansager/in
Namensschilder/Fahnenträger	Ballausgabe/-verwalter/in
Einmarsch: Reihenfolge/Weg/Musik/Aufstellung	Schreiber/in
Ablauf Eröffnungszeremonie	Ergebnisdienst
Ausmarsch: Reihenfolge/Weg/Musik	

Siegerehrung

Text/Musik
Ablauf (wer wird geehrt; wer ehrt; wann wird geehrt)
Urkundenschreiber/in
Urkunden/Ehrenpreise/Blumen
Siegerpodest

ANLAGE 2

Informationen für Verbände/Unterorganisationen/Ausrichter (Stand: 9.3.2011)

FERNSEH-, RUNDFUNK- UND ONLINE-RECHTE

- **Allgemein - Übertragung der Veranstaltungs-Fernsehrechte im „33iger TV Vertrag“ an ARD & ZDF**
 - Gemeinsam haben 33 Fachverbände einen Fernsehvertrag mit der Agentur der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ARD und ZDF - SportA Sportrechte- und Marketing-Agentur GmbH - geschlossen.
 - Als Clearingstelle & Ansprechpartner zwischen SportA (ARD/ZDF) und den Verbänden handelt die Agentur: **RTV Sport Sales+Promotion GmbH** (Hölderlinstr. 6, 22607 Hamburg
Tel: 040-81 27 91 – Fax: 040-811 9554 – E-Mail: FritzKlein@rtvsport.de
 - In diesem Vertrag wurden die Fernseh-, Rundfunk sowie Online-Rechte für Veranstaltungen, die von den Dachverbänden, oder in deren Auftrag, ausgerichtet werden **exklusiv** an SportA und ihre Lizenznehmer übertragen und abgetreten.
 - Jeder Dachverband stellt als Bestandteil des Vertrages einen Veranstaltungs-Warenkorb zusammen von den Veranstaltungen, für die der Verband die Rechte hält und die in seinem Auftrag ausgerichtet werden, z.B. Deutsche Meisterschaften etc.. Die Rechte zu diesen Veranstaltungen liegen exklusiv bei SportA (ARD/ZDF) und müssen SportA zur Verfügung gestellt werden.
 - Die Termine für die Veranstaltungen werden vom Dachverband zum Ende eines jeden Jahres zusammengestellt und auf der von RTV eingerichteten und unterhaltenen Homepage (www.rtvspport.de) gemeldet sowie laufend aktualisiert.
Die SportA und die Sender melden wenn Interesse an und erbitten weitere Informationen (Zeitplan, Teilnehmerliste, lokaler Ansprechpartner). (Diese Informationen können bereits bei der Erfassung auf der Homepage bekannt gegeben werden.)
- **Berechtigte Sender**
ARD inkl. der 3. Programme und das **ZDF**.

ARD und ZDF sind bemüht, herausragende Veranstaltungen nach journalistisch-programmlichen Grundsätzen in ihrer Sportberichterstattung zu berücksichtigen und die möglichst große Verbreitung der Ereignisse auch z.B. durch Weitergabe von Lizenzen und/oder Berichterstattungen an interessierte dritte Sender zu unterstützen.
- **Anfragen anderer Sender**
Berichterstattungen anderer Sender (kommerzielle oder Stadt/Ballungsraumsender) bedürfen der Lizenzierung durch SportA. Bei Verbänden oder Ausrichter eingehende Anfragen müssen über die Clearingstelle RTV an SportA geleitet werden.
- **Online-Rechte**
Das Recht des Verbandes zur Erstellung einer eigenen Homepage sowie zur Nutzung eines Live-Tickers auf dieser Homepage bleibt unberührt.

- **Lineare Live-Verwertung**

Der Verband, seine Landesverbände, Veranstalter bzw. Ausrichter sind zur nicht-exklusiven linearen Live-Verwertung von Bewegtbildern, ausschließlich von den von ihnen eingebrachten Veranstaltungen berechtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass SportA bzw. ARD/ZDF nicht bis zwei (2) Wochen vor Stattfinden einer Veranstaltung erklärt haben, in einem Umfang von mindestens fünf (5) Minuten von der Veranstaltung berichten zu wollen oder aber SportA innerhalb dieses Zeitraums keinen sonstigen Lizenznehmer benannt hat. Die lineare Eigennutzung ist nur auf der jeweils offiziellen Bundesverbands- oder Landesverbands- oder offiziellen Homepage des Veranstalters oder Ausrichters- als kostenfreies Angebot – gestattet.

Die Produktion eines Signals durch RTV/SportA ist nicht geschuldet, sondern ist vom Verband, Landesverband Veranstaltern bzw. Ausrichtern im Falle linearer Eigennutzung auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Um die Umsetzung dieser getroffenen Bestimmungen sicherzustellen, ist vereinbart, dass neben dem von SportA/ARD/ZDF zu erklärenden Übertragungsinteresse an einer Veranstaltung, der Verband, Landesverband, Veranstalter bzw. Ausrichter auch ihrerseits frühzeitig auf der von der Clearingstelle unterhaltenen Internetportals (Zugriff nur durch gesonderten Log-in) ihr Interesse an einer linearen Eigennutzung hinterlegt haben. Sofern SportA/ARD/ZDF aufgrund eigenen Verwertungsinteresses nicht bis spätestens zwei (2) Wochen vor Stattfinden einer Veranstaltung, ein Veto gegen diese geplante Nutzung einlegen, kann die lineare Eigennutzung vorgenommen werden.

- **Nicht-Lineare Verwertung**

Der Verband, jeweiligen Landesverband, Veranstalter bzw. Ausrichter ist zur nicht-exklusiven nicht-linearen Nutzung von Bewegtbildern - ausschließlich von den von ihnen jeweils selbst eingebrachten Veranstaltungen - dergestalt berechtigt, dass sie Bewegtbilder in einer Länge von insgesamt maximal 15 Minuten Wettkampfbilder pro Veranstaltungstag öffentlich zugänglich machen dürfen (nachfolgend nicht-lineare Eigennutzung genannt). Die nicht-lineare Eigennutzung ist nur auf der jeweils offiziellen Bundesverbands-, Landesverbands- bzw. offiziellen Homepage des Veranstalters oder Ausrichters als kostenfreies Angebot gestattet. Die Verwertung darf frühestens nach Beendigung der Erstverwertung im Programm von ARD/ZDF, jedoch spätestens um 22:30 Uhr des jeweiligen Veranstaltungstages beginnen und endet sechs (6) Monate nach Ende des jeweiligen Veranstaltungstages.

Nach Ablauf der vorstehend genannten Nutzungszeit ist der Verband, jeweilige Landesverband, Veranstalter bzw. Ausrichter weiterhin berechtigt, die von den Veranstaltungen produzierten Bewegtbilder in einer Zusammenfassung von insgesamt maximal 90 Sekunden Wettkampfbilder für weitere 12 Monate öffentlich kostenfrei zugänglich zu machen, jedoch wiederum beschränkt auf die offizielle Bundesverbands- oder Landesverbands- oder offizielle Homepage des Veranstalters oder Ausrichters.

- **Allgemeine Grundsätze für die lineare und/oder nicht lineare Eigennutzung**

Die Bewegtbilder dürfen ausschließlich als sog. „Streaming-Video“ ausgestrahlt werden, d.h. nicht downloadfähig sein.

Bei Verwendung von Bewegtbildern eines SportA-Lizenznehmers - soweit vorliegend - sind diese auf Wunsch von SportA mit dem Logo des jeweiligen SportA-Lizenznehmers zu versehen. Im Grundsatz ist jedoch vereinbart, dass der Verband, Landesverband, Veranstalter bzw. Ausrichter eigenproduziertes Bildmaterial verwenden.

Um zu gewährleisten, dass die genannten Eigennutzungen nur auf den von SportA autorisierten Homepages erfolgen, ist SportA die jeweilige URL-Adresse im Vorfeld mitzuteilen und eine vorherige Freigabe über die Clearingstelle einzuholen.

Jede über die lineare und/oder nicht-lineare Eigennutzung hinausgehende Nutzung sowie weitere Vorhaben des Verbandes bedarf der Abstimmung und stehen unter einem Genehmigungsvorbehalt seitens SportA. Im Übrigen ist der Verband, Landesverband, Veranstalter oder Ausrichter die Sublizenzierung der Rechte bzw. die Weitergabe der Bewegtbilder an Dritte untersagt.

Auf Anfrage von ARD/ZDF ist ein Mitschnitt von den Veranstaltungen, gegen Erstattung der marktüblichen technischen Kosten, zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche nicht ausdrücklich in Ziffer 9 genannten Rechte verbleiben zur ausschließlichen Verwertung bei SportA. Der Verband, Landesverband, Veranstalter bzw. Ausrichter verpflichten sich, SportA in Ausübung dieser in Ziffer 9 getroffenen Regelungen bei ihnen oder Dritten gegebenenfalls entstehenden Urheberrechte einzuräumen.

Der Verband, Landesverband, Veranstalter bzw. Ausrichter verpflichten sich, auf Anfrage von SportA am Ende jedes Vertragsjahres über Zugriffszahlen (page impressions und visits) der im Rahmen ihrer linearen und/oder nicht-linearen Eigennutzung verwerteten Veranstaltungen zu informieren.

Ungeachtet der zuvor genannten linearen und/oder nicht-linearen Eigennutzungsmöglichkeiten bleiben die SportA-Lizenznehmer weiterhin zur uneingeschränkten Verwertung (live und/oder nachverwertend) der Veranstaltungen berechtigt.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass abweichende Regelungen, zu diesen genannten Nutzungsbestimmungen der Linearen und Nicht-Linearen Verwertung von Veranstaltungen, jeweils im Vorfeld der Veranstaltung über die Clearingstelle mit der SportA getroffen werden können.

Für weitere Informationen, z.B. ob Ihre Veranstaltung dem Warenkorb angehört, der Erwartungen an Ausrichter bei Ansagung einer Berichterstattung u.a stehen der Dachverband/RTV gerne zur Verfügung.

Informationen für Verbände/Unterorganisationen/Ausrichter

FERNSEH-, RUNDFUNK- UND ONLINE-RECHTE

Wenn ein Vertragssender - ARD/ 3. Programme, ZDF - eine Berichterstattung anmeldet, ist zu beachten:

- **vorab Informationen**

Die Clearingstelle

RTV Sport Sales+Promotion GmbH (Hölderlinstrasse 6, 22607 Hamburg
Tel: 040-81 27 91 – Fax: 040-811 9554 – E-Mail: FritzKlein@t-online.de

meldet dem Dachverband das Interesse und erbittet Informationen bezüglich des Zeitplanes und der Teilnehmer ebenso der lokalen Ansprechperson, an die sich das Team des Senders mit spezifischen / technischen Fragen richten kann.

- **Aufnahmeteams**

Das entsendete Team des Vertragssenders ist vor Ort zu unterstützen. Man wird bemüht sein, die technischen sowie die Platz-Anforderungen rechtzeitig bekanntzugeben. Den Mitarbeitern sind vor Ort die besten Arbeitsbedingungen einzuräumen.

Eine ausreichende Strom- und Lichtversorgung muss gewährleistet sein. Die technische Ausrüstung an der Wettkampfstätte sollte optimal platziert werden können; ausreichend Platz für die Kommentatoren sollte vorhanden sein. Ebenso ist bestmöglicher Parkraum für die für die Übertragung notwendigen Produktionsmittel zur Verfügung zu stellen.

Wenn möglich sollte der Boden einen stumpfen, nicht spiegelnden Belag haben und die Bekleidung bei Mannschaftssportarten einen deutlichen Hell/Dunkel Kontrast haben.

Dem Team sind die gewünschten Arbeitsausweise und Parkscheine, ggf. ein kostenfreies Kontingent Eintrittskarten, zur Verfügung zu stellen. Sie sind zu allen evtl. Pressekonferenzen zuzulassen. Auf Wunsch sollte es den Sendern möglich sein, das erste TV-Interview zu führen.

Die Sender verpflichten sich, die Kosten für evtl. notwendige Aufbauten zu tragen und den Wettkampfbetrieb durch Aufbauten oder Handlungen nicht zu stören.

- **Versicherung**

Die Vertragsparteien tragen alle Risiken ihrer spezifischen Verantwortungsbereiche selbst, es sei denn, ein Schaden entsteht durch vertragswidriges oder fahrlässiges Verhalten.

- **Werbung**

Werbung ist nur nach Regeln zugelassen, die dem geltenden Recht und der allgemeinen Richtlinien der Bundesrepublik Deutschland, des Verbandes oder der EBU entsprechen. Werbung für andere Sender oder Rundfunkanbieter ist untersagt. Falls die Veranstaltung großflächig fernsehmäßig übertragen werden soll, ist den Fernsehanstalten spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung eine vollständige Liste der vorgesehenen Werbung zu übermitteln. Aufzeichnungen und Übertragungen dürfen nicht durch Werbung des Organisators behindert oder gestört werden.

Erklärung bezüglich der „Warenkorb“-Veranstaltungen

- Alle Veranstaltungen, die vom oder im Auftrage des deutschen Dachverbandes ausgerichtet werden, sind Bestandteil des bestehenden TV Vertrages mit den öffentlich/rechtlichen Sendern der ARD und ZDF.

Veranstaltungen, die im Warenkorb aufgegeben wurden, gehören ebenso dazu, wie Veranstaltungen, von denen man ausgehen kann, dass für diese der Dachverband zuständig ist. Das gilt insbesondere für Deutsche Meisterschaften in allen Disziplinen (auch offene Meisterschaften, international oder national) und für Veranstaltungen, die in der Vergangenheit in den Vertrag eingebracht wurden.

Nur Veranstaltungen, die von individuellen Personen oder Clubs und ohne jegliche Einbeziehung des Dachverbandes ausgerichtet werden (z.B. eine club-interne Veranstaltung) und für die eine Zugehörigkeit zum Vertrag „unter normalen Umständen“ nicht angenommen werden kann, wäre der Vertrag nicht zuständig.

- Internationale Veranstaltungen, z.B. WM, EM oder Cup, die vom deutschen Dachverband ausgerichtet werden und bei denen die Rechte vom internationalen an den deutschen Verband übertragen wurden, gehören ebenfalls zum 33iger Vertrag. Veranstaltungen, für die sich der internationale Verband die Rechte behält, sind nicht im Vertrag, jedoch sind die Veranstalter angehalten, die Rechte soweit möglich, in den Vertrag einzubringen.